

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00007 vom 19. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00007

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00007 du 19 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00007 del 19 marzo 2014

Regeste

Kündigung (aufschiebende Wirkung) | [Die Vorinstanz stellte in einem Zwischenentscheid fest, dass der Rekurs gegen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufschiebende Wirkung habe.] Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden (E. 1.3). Der Rekurs gegen eine Kündigung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das entsprechende Personalrecht bei Unrechtmässigkeit der Kündigung einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung vorsieht (E. 2.1). Das kantonale Personalrecht verschafft den Angestellten keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung (E. 2.2). Eine Nichtigkeit der Kündigungsverfügung erscheint nicht plausibel (E. 2.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert der Hauptsache mehr als Fr. 30'000.- beträgt, ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 e contrario VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der angefochtene Beschluss bzw. die Anträge des Beschwerdegegners auf Abweisung der Beschwerde waren offensichtlich unbegründet. Dem Beschwerdeführer ist deshalb zu Lasten des Beschwerdegegners eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. b VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil der Beschluss der Vorinstanz betreffend aufschiebende Wirkung einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende Beschwerdeentscheid seinerseits ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (vgl. BGr, 30. Oktober 2008, 9C_740/2008, E. 1 f., und 4. Dezember 2009, 5A_574/2009, E. 1.1); er lässt sich also bloss weiterziehen, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.